



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Herstellung „Flachwasserzone Laufer Altwasser“ am Altwasser an der Aisch bei Adelsdorf durch den Fischereiverein Adelsdorf e.V. auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 438, Gemarkung Weppersdorf

1. Sachverhalt

Der Fischereiverein Adelsdorf e. V., Wiesenweg 7a, 91093 Heßdorf/OT Klebheim hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung „Flachwasserzone Laufer Altwasser“ am Altwasser an der Aisch bei Adelsdorf auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 438, Gemarkung Weppersdorf beantragt.

Geplant ist die Umsetzung vom lebensraumverbessernden Maßnahmen in Form einer Altwassererweiterung. Die Erweiterung des Altarms der Aisch soll wie ein Altarm mit Flachwasserbereichen, mäandrierend sowie mit Strukturelementen, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 438, Gemarkung Weppersdorf angelegt werden. Die Anbindung an die Aisch erfolgt sohlgleich. Die Sohle im neuen Altwasserbereich verläuft mit geringem Gefälle zur Aisch hin (rd. 1%).

Der neue Altwasserarm erstreckt sich langezogen bis in die höher ansteigenden nordwestlichen Bereiche des Grundstückes. Die Flachwasserzonen werden umlaufend ausgebildet. Es stellt sich über den Tag ein breites Spektrum an Beschattung und Sonneneinstrahlung ein. Die Strukturelemente werden in der Flachwasserzone sowie in den Übergangsbereichen zu den tieferen Lagen umgesetzt und dienen als Rückzugsräume und Habitate für Jungfische.

Die flachen Zonen erwärmen sich schon früher im Jahr, was ein frühes Wachstum von Nährstoffen als Futterquelle begünstigt im Vergleich zu den Tiefenzonen in der Aisch. Um einer übermäßigen Erwärmung im Sommer vorzubeugen sind schattenspendende Sträucher und Gehölze (insb. im Süden, Süd-West) vorgesehen.

Die geplanten, lebensraumverbessernden Maßnahmen dienen zur Förderung und Hebung eines selbstreproduzierenden, artenreichen, dem Gewässer und regional angepassten Fischbestandes sowie zur örtlichen Aufwertung der Habitatausstattung für die gesamte aquatische und semi-terrestrische Flora und Fauna. Durch die geplanten Maßnahmen soll das Ökosystem ganzheitlich aufgewertet werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ Gebiets-Nr.: 6331-471
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flachland Biotop „Dachsgraben im Aischgrund“ Biotophaupt Nr.: 6231-0147
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß Anlage 3 Nrn. 2.3.1 und 2.3.7 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines Vogelschutzgebietes und eines Flachland Biotops vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen können. Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2. Prüfungsstufe: Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Anlage 3 zum UVPG):

Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Aischgrund“ und tangiert das Flachlandbiotop der Aisch im Uferbereich.

Durch das Vorhaben werden jedoch weder die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes noch das geschützte Biotop beeinträchtigt. Die Flachwasserzonen entsprechen den Erhaltungszielen des Vogelschutzes und durch die Erweiterung des Gewässerkörpers kann es zu einer sukzessiven Erweiterung des Flachlandbiotops kommen.



– 3 –

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 26.09.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert